S. III

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen 57. Sitzung

12.04.1989 sr-ma

6 Konsequenzen des Auslaufens des Bergarbeiterwohnungsvertrages zum 31. Dezember 1988

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr berichtet über das o. a. Thema.

S. 1

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen 57. Sitzung

12.04.1989 sr-ma

Aus der Diskussion

Zu 1: Umsetzung der Empfehlungen der Mikat-Kommission

Der <u>Vorsitzende</u> verweist auf die <u>Drucksache 10/4039</u> und die <u>Vorlage 10/2060</u> und stellt fest, nach <u>Durchsicht der Ergebnisse</u> der Mikat-Kommission gehe er davon aus, daß die Vorschläge 32, 64, 91, 93, 95, 96, 101, 104 und 106 in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen fielen. Er erbittet vom Ministerium eine Vorlage mit Stellungnahmen zu den obengenannten Punkten. Sollte nach Meinung der Fraktionen noch Beratungsbedarf zu weiteren Punkten bestehen, sollten sie dies kurzfristig dem Ausschußbüro mitteilen. - Der Ausschuß ist mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden.

Zu 2: Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW

Nach einem Hinweis des Vorsitzenden auf die Drucksache 10/3177 moniert Abg. Knefelkamp (CDU), daß dem Ausschuß kein Überblick über die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Zuschriften gegeben worden sei, zumal - so fügt Abg. Kuhl (F.D.P.) an - darin zum Teil erwägenswerte Bedenken erhoben würden.

Abg. Doppmeier (CDU) merkt an, ihn überzeuge die Notwendigkeit zur Schaffung des neuen Gesetzes nicht. Aus seiner beruflichen Erfahrung könne er sagen, daß man mit dem derzeitigen Gesetzes-instrumentarium recht gut arbeiten könne. - Abg. Schultz (SPD) wirft ein, die derzeitige Rechtsgrundlage sei über 100 Jahre alt. -Abg. Doppmeier (CDU) entgegnet, das Argument des Alters überzeuge hier nicht. Die Erfahrung zeige, daß das Gesetzesverfahren nicht mehr von der Qualität sei, wie es am Ausgang des letzten Jahrhunderts der Fall gewesen sei. Heute würden die Konsequenzen von Gesetzen im parlamentarischen Beratungsverfahren nicht mehr so intensiv durchdacht, was in der Rechtspraxis häufig erhebliche Probleme aufwerfe.

Nach einer kurzen Verfahrensdiskussion kommt der Ausschuß einvernehmlich überein, auf eine Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuß für Innere Verwaltung zu verzichten.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen 57. Sitzung

12.04.1989 sr-ma

1170

Zu 3: Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW)

Nach einem Hinweis auf die Drucksache 10/1091, die Vorlagen 10/755, 10/1703, 10/2146, die Zuschriften 10/377, 10/482, 10/489, 10/491, 10/506, 10/510, 10/511, 10/516, 10/517, 10/522 und 10/527 sowie das Ausschußprotokoll 10/361 führt der Vorsitzende aus, bekanntlich sei der Gesetzentwurf auch Gegenstand der Anhörung am 31. Mai 1989. Er habe in Erfahrung gebracht, daß der zuständige Fachausschuß des Bundestages das Bundesgesetz am 19. April dieses Jahres abschließend berate und die Abstimmung im Plenum des Deutschen Bundestages für den 26./27. April vorgesehen sei. Das bedeute, daß der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen im Anschluß an die Anhörung am 31. Mai eine interne Sitzung durchführen müsse, um das AFWoG NW abschließend zu beraten und so noch die Abstimmung im Plenum des Landtags vor der Sommerpause in die Wege leiten zu können.

Den Anzuhörenden sei die Vorlage 10/2146 zuzustellen. Eine Übernahme dieser Vorlage durch alle Fraktionen könnte die Sache nach seiner Auffassung wesentlich beschleunigen.

Abg. Soénius (CDU) legt dar, während seiner langen Mitgliedschaft in diesem Ausschuß habe er es noch nicht erlebt, daß der Ausschuß Gesetzesberatungen anhand eines Sachstandsberichts eines zuständigen Referenten beraten habe. Zunächst müßte nach seiner Auffassung geklärt werden, ob es sich dabei überhaupt um eine Vorlage des Ministeriums handele.

Staatssekretär Dr. Nehrling (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) bekennt, in der Tat handele es sich um ein etwas ungewöhnliches Verfahren, das allerdings durch einen ungewöhnlichen Sachablauf zustande komme. Die Landesregierung habe im Jahre 1986 den Gesetzentwurf des AFWoG NW eingebracht; daraufhin habe sich der Ausschuß verständlicherweise dafür ausgesprochen, vor einer Beratung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Nunmehr liege das Bundesverfassungsgerichtsurteil vor, und mit dem Sachstandsvermerk des zuständigen Referenten habe das Ministerium den Ausschuß darüber informieren wollen, was zur Änderung des Gesetzentwurfs Drucksache 10/1091 anstehe.

Sicherlich wäre es sinnvoller gewesen, einen völlig neuen Gesetzentwurf einzubringen. Aber durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil sei man gezwungen, innerhalb bestimmter Fristen Entscheidungen zu treffen. Deshalb sei man in Zeitnot geraten. Müßte man einen neuen Gesetzentwurf vorlegen, wäre man aus Zeitgründen nicht mehr in der Lage, notwendige Entscheidungen zu treffen. Er würde es begrüßen, wenn die Fraktionen anhand der Vorlage 10/2146 einen gemeinsamen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf Drucksache 10/1091 einbrächten.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen 57. Sitzung

10. Wahlperiode

12.04.1989 sr-ma

Daneben gebe es die Möglichkeit, daß sich eine Fraktion die Vorlage als Änderungsantrag zueigen mache, ergänzt der <u>Vorsitzende</u>. Da die Fraktionen den Gesetzentwurf und die notwendigen Änderungen auch noch beraten müßten, sei es notwendig, heute die Sachberatung aufzunehmen, um im Zeitplan zu bleiben.

Was die Anmerkung des Abg. Soénius angehe, so bitte er sich vor Augen zu führen, daß es sich bei der Vorlage 10/2146 um eine Beratungshilfe handele, da angesichts der noch nicht abgeschlossenen Beratungen auf Bundesebene keine andere Möglichkeit bestehe. Im übrigen liege es im Interesse der betroffenen Bürger, rechtzeitig über das Klarheit zu besitzen, was auf sie zukomme. Nicht zuletzt auch deshalb trete er für ein zügiges Beratungsverfahren ein.

Abg. Schultz (SPD) meint, diese mehr geschäftsordnungsmäßige Debatte führe ihn zu der Frage, ob die Oppositionsfraktionen überhaupt bereit seien, ein Landesgesetz über die Fehlbelegerabgabe mitzutragen. Bisher sei von seiten der Opposition eher Widerstand zu beobachten gewesen.

Er wäre heute an einem Einführungsvortrag darüber interessiert, was die in der Vorlage 10/2146 aufgeführten Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1986 bedeuteten, um so einen Einstieg zu gewinnen und damit das Beratungsverfahren einzuleiten. Seine Fraktion trete für ein Landesgesetz ein, dessen Inkrafttreten mit der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist übereinstimme.

Abg. Soénius (CDU) entgegnet, wenn das Landesgesetz zum 1. Januar 1990 in Kraft treten solle, müsse der Gesetzentwurf nicht unbedingt vor der parlamentarischen Sommerpause verabschiedet werden. Im übrigen sei den Ausschußmitgliedern die Vorlage erst gestern zugegangen, so daß sie kaum Zeit gehabt hätten, sich damit zu beschäftigen.

Leitender Ministerialrat Dr. Bellinger (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) gibt zu bedenken, daß nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs die Landesregierung eine Verordnung über die Bestimmung der weiteren Gebiete, in denen die Fehlbelegerabgabe zu erheben sei, zu erlassen habe. Daraufhin müßten insbesondere die Kommunen in den neu bestimmten Gebieten aktiv werden. Das beginne bei der Vorbereitung der Erfassung der Wohnungssuchenden und gehe bis hin zur Aufforderung zur Darlegung der Einkommensverhältnisse und zur Prüfung dieser Unterlagen. Es sei also ein erheblicher Vorlauf notwendig, um eine Abgabenerhebung mit Wirkung zum 1. Januar 1990 zu erreichen.